

setzlichkeit voll wahrnehmen. Diese besondere Verantwortung besteht in zweierlei Hinsicht:

Erstens sind die Leiter und Mitarbeiter der Staats- und Wirtschaftsorgane in ihren Handlungen und Entscheidungen selbst dem sozialistischen Recht strikt verpflichtet. Sie müssen vorbildlich die sozialistische Gesetzlichkeit achten. Niemand ist befugt, etwa unter Berufung auf eine „besondere Situation“ oder auf örtliche Besonderheiten die sozialistische Rechtsordnung zu verletzen. Im Gegenteil: das Leben bestätigt immer wieder neu, daß gerade in komplizierten Situationen das sozialistische Recht ein grundlegender Maßstab für die Haltung eines sozialistischen Leiters ist.

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer gesamten Tätigkeit dazu beigetragen, daß das Bewußtsein des grundlegenden neuen Klasseninhalts unserer sozialistischen Gesetzlichkeit tief verwurzelt wird, einer wahrhaft revolutionären Gesetzlichkeit, die die Einheitlichkeit des Willens der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zur Geltung bringt. Das sozialistische Recht dient der Durchsetzung einer historisch neuen, der einheitlichen sozialistischen Disziplin der von Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Werktätigen. Jeder Bürger, insbesondere jeder Leiter, muß verstehen, daß die Verletzung unseres Rechts gleichbedeutend ist mit der Nichtachtung der Klasseninteressen, des Klassenwillens der herrschenden Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten. Wer gegen Gesetze unseres Staates verstößt, muß konsequent zur Verantwortung gezogen werden. Auch das ist unabdingbarer Bestandteil der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Zweitens schließt die Verantwortung der Leiter für die Gesetzlichkeit die Pflicht ein, in ihrem gesamten Verantwortungsbereich für die bewußte und strikte Durchsetzung des sozialistischen Rechts zu sorgen und keine Nachlässigkeit und Sorglosigkeit in diesen Fragen zuzulassen. Fragen der Realisierung der sozialistischen Gesetzlichkeit sind noch nicht überall ständiger und direkter Bestandteil von Rechenschaftslegungen und Berichtspflichten der Leiter von unten nach oben. Es gehört aber gerade zu den Leiterpflichten, die Unduldsamkeit der Werktätigen gegen Rechts- und Disziplinverletzungen, gegen Erscheinungen der Schlußerei, Schlamperei und Vergeudung zu fördern und zu entwickeln.

Sozialistische Gesetzlichkeit — das bedeutet nicht nur, keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften zuzulassen, sondern es bedeutet auch, konsequent für die Verwirklichung des sozialistischen Rechts zu sorgen. Das ist Inhalt jeder Leiterverantwortung. Ohne Mobilisierung der Werktätigen für die Durchsetzung des sozialistischen Rechts, ohne eine gesellschaftliche Atmosphäre der Unduldsamkeit gegen Rechts- und Disziplinverletzungen wäre sozialistische Gesetzlichkeit undenkbar. Klarheit darüber zu schaffen, das gehört zu den ständigen Bestandteilen der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit, zu der auch die staatsanwaltschaftliche Aufsicht beizutragen hat.

#### *Zur Öffentlichkeitsarbeit der Staatsanwälte*

Von entscheidender Bedeutung für ein nachhaltiges Wirken der Staatsanwaltschaft zur stetigen Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist, daß überlegt und gezielt die Möglichkeiten der Öffentlichkeit genutzt werden, um Auseinandersetzungen mit Auffassungen und Haltungen, die Rechtsverletzungen zugrunde liegen oder diese begünstigen, offensiv zu führen.

Insgesamt sind die Aktivitäten der Staatsanwälte in der Öffentlichkeitsarbeit während der letzten Jahre beträchtlich gewachsen. Die Hauptanstrengungen sind dabei noch konzentrierter darauf zu richten, daß der Kampf gegen Straftaten sowie ihre Ursachen und Bedingungen immer wirksamer geführt wird. Dazu ist es notwendig, noch stärker die lebendige Aussprache mit den Werktätigen und ihren Kollektiven zu suchen, vor allem Strafsachen und Gesetzhaltensmaßnahmen systematisch mit den

in Betracht kommenden Arbeits- und Leitungskollektiven auszuwerten und die Auseinandersetzung über konkrete Haltungen zur Gesetzlichkeit zu führen und zu fördern. Dazu gehört die persönliche Teilnahme des Staatsanwalts an Kollektivberatungen (§ 102 Abs. 2 und 3 StPO) in all den Fällen, in denen zur Festigung der Gesetzlichkeit eine besonders hohe rechtserzieherische Wirkung nötig ist.

Selbstverständlich hat die Staatsanwaltschaft auch weiterhin ihren Beitrag zur allgemeinen Rechtspropaganda und Rechtserziehung in Form von aufklärenden Vorträgen, Foren oder im Zusammenwirken mit den Massenmedien zu leisten. Auch dabei sollte jedoch noch stärker von den Schwerpunktaufgaben der Staatsanwaltschaft ausgegangen werden. Die Hauptsache aber ist und bleibt das unmittelbare, lebendige Wirken in den Kollektiven der Werktätigen, um aus konkreten Ereignissen konkrete Lehren zu ziehen. Die Erfahrungen zeigen, daß hohe erzieherische Wirksamkeit besonders dort erreicht wird, wo die Auseinandersetzungen zur Festigung der Gesetzlichkeit unter Führung der Grundorganisationen und Parteileitungen der SED geführt werden. In nicht wenigen Fällen wurden im Zusammenhang mit staatsanwaltschaftlichen Aufsichtsmaßnahmen Aktivitäten zur Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs angeregt, oder die Auswertung durch den Staatsanwalt half, derartige Verpflichtungen der Kollektive der Werktätigen zu konkretisieren. Besonders wichtig ist das überzeugende Auftreten des Staatsanwalts vor Arbeitskollektiven, weil dies stets mit der grundlegenden Aufgabe des IX. Parteitages verbunden ist, die führende Rolle der Arbeiterklasse im tagtäglichen Leben immer mehr auszuprägen und die sozialistische Demokratie weiter zu entfalten.

Die zielstrebige Verwirklichung der Einheit von Strafverfolgung, Allgemeiner Gesetzlichkeitsaufsicht und Öffentlichkeitsarbeit dient dazu, mit konzentrierten Kräften den bestmöglichen Beitrag der Staatsanwaltschaft zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der DDR zu leisten. Sie ist vor allem darauf gerichtet, die Wirksamkeit der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung zu erhöhen.

Diese Orientierung bedeutet nicht, die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht etwa den Bedürfnissen der Kriminalitätsbekämpfung unterzuordnen. Sie behält ihre eigenständige Funktion im Rahmen der juristischen Garantien zur strikten Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit überhaupt. Insbesondere ist und bleibt es die gesetzliche Pflicht der Staatsanwaltschaft, allen Anhaltspunkten für Rechtsverletzungen nachzugehen, ohne Rücksicht darauf, aus welcher Quelle die Kenntnis stammt. Sie hat dafür Sorge zu tragen, daß Rechtsverletzungen sofort beseitigt, die Schuldigen festgestellt und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen werden sowie der Schaden wiedergutmacht wird (§ 29 Abs. 2 StAG). Das gilt nicht zuletzt im Interesse der Gewährleistung der Rechte der Bürger. Deshalb ist gerade auch aus dieser Sicht der gewissenhaften Arbeit mit den Eingaben der Bürger ständig höchstes Augenmerk zu widmen. Nach wie vor gehört die staatsanwaltschaftliche Aufsicht zu den wichtigen Garantien dafür, daß die Rechte der Bürger voll gewährleistet werden. Gegen Verletzungen der Rechte der Bürger jeglicher Art muß deshalb unnachsichtig eingeschritten werden.<sup>5</sup>

1 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 113.

2 Vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 43.

3 W. I. Lenin, „Über eine Karikatur auf den Marxismus und über den imperialistischen Ökonomismus“, in: Werke, Bd. 23, Berlin 1968, S. 40.

4 W. I. Lenin, „Brief an die Arbeiter und Bauern anlässlich des Sieges über Koltshak“, in: Werke, Bd. 29, Berlin 1963, S. 548 f.

5 Programm der SED, a. a. O. S. 47.

6 Vgl. E. Honecker, Die Aufgaben der Partei bei der weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des IX. Parteitages der SED, Berlin 1978, S. 60 f.